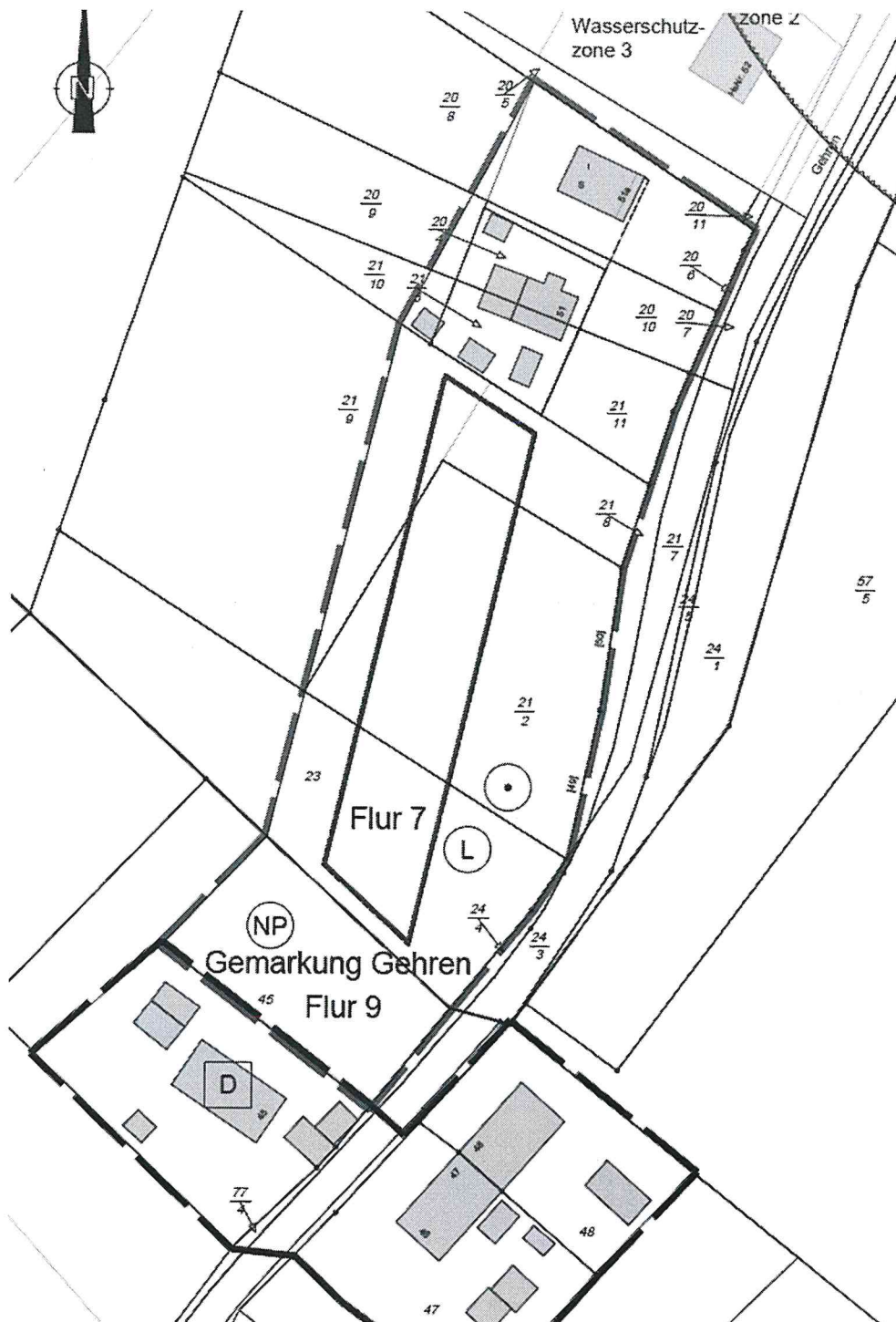


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Strasburg (Um.)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Gehren der Stadt Strasburg (Um.)



Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) hat mit Beschluss vom 09.06.2022 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Gehren gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst den Innenbereich nördlich der Kirche des Ortsteils Gehren und hat eine Größe von 0,4 ha. Er erstreckt sich auf Teile der Fluren 7 und 9 der Gemarkung Gehren.

Der einzubeziehende Bereich befindet sich nördlich des Dorfkerns und umfasst die Gemarkung Gehren, Flur 7, Flurstücke: 20/4, 20/8 (teilweise), 20/9 (teilweise), 20/10, 21/2 (teilweise), 21/6, 21/9 (teilweise), 21/10 (teilweise), 21/11 und 23 (teilweise) sowie Flur 9 Flurstück 45 (teilweise).

Der Geltungsbereich der Einbeziehung wird wie folgt umgrenzt: Im Norden:	durch angrenzende Wohnbebauung (Gehren 52) (Flur 7 Flurstück 20/5),
im Osten:	durch Straße Gehren (Flur 7 Flurstücke 20/6, 21/8 und 24/4 sowie Flur 9 Flurstück 77/4),
im Süden:	durch Wohnbebauung (Gehren 45) (Flur 9 Flurstück 45) und
im Westen:	durch Gärten und Intensivgrünland Flur (Flur 7 Flurstücke 20/8, 20/9, 21/9, 21/10 und 23 sowie Flur 9 Flurstück 45).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Gehren der Stadt Strasburg (Um.) in Kraft.

Jedermann kann den Plan der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bei der Stadt Strasburg (Um.) – Rathaus, Schulstraße 1 in 17335 Strasburg im FB Bauen und Ordnung, Zimmer 2.08

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(außerhalb der Zeiten nur nach Vereinbarung)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit Begründung ist ergänzend im Internet unter www.strasburg.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Strasburg, den 22.06.2022



Heike Hammermeister- Friese
Bürgermeisterin



